

► Leserforum

Unterfütterung nach Interimsversorgung

| FRAGE: „Ein Patient hat im März eine Interimsversorgung für die Zähne 21 und 22 bekommen. Der endgültige Zahnersatz ist nach Ausheilung erst für den August geplant. Darf ich eine Unterfütterung abrechnen? Wenn ja, ist das immer eine Privatleistung oder geht das auch als Kassenleistung? Was genau rechne ich ab?“ |

ANTWORT: Die Krankenkasse wird fragen, aus welchem Grund der endgültige Zahnersatz erst im August angefertigt werden kann. Sollten es medizinische Gründe sein, steht einer Unterfütterung mit Kassenzuschüssen nichts im Wege: Bema-Nr. 100d und Festzuschuss 6.6. So sollten Sie es zunächst mit einer Begründung beantragen und auch sicherheitshalber genehmigen lassen. Falls die Krankenkasse die Unterfütterung nicht genehmigt, wäre eine private Berechnung nach Nr. 5280 GOZ zuzüglich Material- und Laborkosten korrekt. Lesen Sie zum Thema auch den Beitrag „Unterfütterung: So ist das Honorar angemessen“ in PA 11/2018, Seite 15.

► Leserforum

Beanstandung einer Berechnung durch die PKV

| FRAGE: „Die PKV hat die Berechnung von Nahtmaterial beanstandet mit dem Hinweis, dass dies mit den OP-Zuschlägen abgegolten wäre. Stimmt das?“ |

ANTWORT: Die Behauptung der PKV ist schlichtweg falsch. In den Abschnitten D, E und K der GOZ steht in den allgemeinen Bestimmungen, dass atraumatisches Nahtmaterial zusätzlich abgerechnet werden darf. Es besteht überhaupt kein Zusammenhang zwischen den Zuschlägen und dem Nahtmaterial. Die Zuschläge 0500 bis 0530 zu einigen zahnärztlich-chirurgischen Leistungen sind als Zuschlag zu dem erhöhten Aufwand bei der Hygiene (Einmalartikel) und Aufbereitung zu verstehen. Bitte prüfen Sie, ob Sie das Nahtmaterial korrekt als *atraumatisches* Nahtmaterial ausgewiesen haben. Lesen zum Thema auch PA 02/2023, Seite 10.

► Leserforum

Bakteriologischer Schnelltest mit Papierstäbchen

| FRAGE: „Wie kann ein bakteriologischer Schnelltest mit Papierstäbchen zur Bestimmung der Belastung mit Bakterien – besonders beim pulpatoten Zahn – berechnet werden?“ |

ANTWORT: Dies kann über die Nr. 298 GOÄ für die Entnahme und Aufbereitung des Materials je Entnahmestelle inklusive Materialkosten für Papierspitzen erfolgen. Wertet der Zahnarzt das Material selbst aus, ist die Auswertung analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ zu berechnen. Erfolgt die Auswertung durch ein Labor, werden dem Patienten die Kosten für die Auswertung des DNS-Sondentests direkt vom Labor in Rechnung gestellt.



ARCHIV

Hier mobil
weiterlesen



ARCHIV

Hier mobil
weiterlesen



Nr. 298 GOÄ originär,
Auswertung analog